

Sebastian M. Spitra

## Erwerbungskontexte von Kulturgütern im kolonialen Völkerrecht des 19. und 20. Jahrhunderts

### Völkerrechtsgeschichte, Kolonialismus, Kulturgüter

In den letzten Jahren intensiviert sich das Interesse an Kulturgütern als Forschungsgegenstand, und zugleich veränderte sich die Perspektive. Hatte sich die Forschungsliteratur im deutschen Sprachraum bisher vorwiegend mit den NS-Verbrechen und Kunstraub auseinandergesetzt, gibt es seit einiger Zeit nun auch Publikationen, die koloniale Translokationen von Kulturgütern in den Blick nehmen. Die Arbeit von Bénédicte Savoy nimmt hier einen ganz besonderen Platz ein.<sup>1</sup> Dabei hat sie sich in ihren Forschungen gemeinsam mit Felwine Sarr vor allem auf afrikanische Kulturgüter konzentriert.<sup>2</sup> Jedoch nahm auch schon die archäologische Wissenschaft die problematischen Konstellationen in den Blick, insbesondere im sogenannten Nahen Osten.<sup>3</sup> Doch nach wie vor wurde und wird die Frage nach dem Umgang mit Kulturgütern aus kolonialer Provenienz in der Rechtswissenschaft selten frontal angegangen. Die juristische Literatur im deutschen Sprachraum behandelt vornehmlich die Rückgabe von Kulturgütern mit NS-Provenienz, wie das jüngst erschienene Buch von Sophie Schönberger, „Was heilt Kunst?“<sup>4</sup>, oder adressiert grundsätzliche Fragen zur Freiheit der Kunst, ohne kolonialgeschichtliche Kontexte aufzugreifen, wie Hanno Rauterberg in „Wie frei ist die Kunst?“<sup>5</sup>.

Die kritische völkerrechtliche Beschäftigung mit dem Thema steckt in den Kinderschuhen. Umgekehrt betonen die gegenwärtigen Forschungen zur Völkerrechtsgeschichte lebhaft die Entwicklung völkerrechtlicher Normen als Dialog zwischen Europa und anderen Erdteilen, wie Arnulf Becker Lorca in seinem Buch „Mestizo International Law“.<sup>6</sup> Einzelstudien haben dies für China, Japan und die Staaten Lateinamerikas nachgezeichnet und dabei auch das theoretische Instrumentarium, mit dem Prozesse von Rechtstransfer, Rezeption, Adaption, *legal transplants* usw.

analysiert werden, verfeinert. Die Ausbildung völkerrechtlicher Normen wurde in diesen kritischen wissenschaftsgeschichtlichen Untersuchungen teilweise sogar damit begründet, dass sie als Rechtfertigungsnarrativ imperialistischer Bestrebungen dienten. Dieses Argument wurde am einflussreichsten von Antony Anghie in seinem 2005 erschienenen Buch „Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law“ vertreten.<sup>7</sup>

Die traditionellen Texte des internationalen Rechts wurden postkolonial kontextualisiert und einer diskursanalytisch und ideengeschichtlich informierten Re-Lektüre unterzogen.<sup>8</sup> Diesen Trends folgend haben sich nicht nur Historikerinnen und Historiker zuletzt verstärkt mit dem Völkerrecht beschäftigt, um dessen Rolle für den Kolonialismus und Imperialismus, vor allem seit dem 19. Jahrhundert, zu verstehen. Insbesondere völkerrechtlich spezialisierte Juristinnen und Juristen interessieren sich weltweit verstärkt für völkerrechtsgeschichtliche Fragen und verfassen Dissertationen, Habilitationen und wissenschaftliche Artikel auf diesem Gebiet. Sogar eine eigene international anerkannte Zeitschrift wurde mit dem *Journal of the History of International Law* gegründet, das seit dem Jahr 2000 ausschließlich Artikel zu völkerrechtshistorischen Fragen publiziert. Ebenso haben sich Bewegungen wie die *Third World Approaches to International Law* (TWAIL) formiert, die mit ihren Fachpublikationen zu diesem Bereich historische Gerechtigkeit für die vergessenen, unterdrückten und unterschätzten Teile dieser Welt und ihre Akteure einfordern.

Hingegen hat in der Völkerrechtsgeschichte eine kritische Auseinandersetzung mit dem Problem der kolonialen Provenienz von Kulturgütern vor allem erst in räumlich und zeitlich beschränkten Einzelstudien (*case studies*) stattgefunden.<sup>9</sup> Bisher haben sich nur selten Werke mit den kolonialen Aspekten der Rechtsgrundlagen für den Kulturgüterschutz befasst oder auch das paternalisierende Konzept des „Schutzes“ historisch-kritisch in Frage gestellt. Denn die Redeweise vom „Schutz“ wurde erst im zweiten Drittel des 20. Jahrhunderts gebräuchlicher und trat das erste Mal regional im „Treaty on the Protection of Artistic and Scientific Institutions and Historic Monuments“ oder „Roerich Pakt“ als multilateraler Vertrag zwischen 21 Staaten in den Amerikas in Erscheinung.<sup>10</sup> Danach wurde diese „Schutz“-Rhetorik völkerrechtlich erst nach dem Zweiten Weltkrieg in der Haager Konvention von 1954 multilateral kodifiziert.<sup>11</sup> Dennoch bedienen sich die völkerrechtlichen Untersuchungen auch heute oft des Schutztopos, um in der Vergangenheit nach rechtlichen Vorläufern der aktuellen Regeln zu suchen.<sup>12</sup> Der Blick, ausgehend vom gegenwärtigen Recht, den aktuellen völkerrechtlichen Vertragswerken und EU-Recht, hat hier klare Auswirkungen auf die Auseinandersetzung mit dem Gegenstand und seinen historischen Aspekten.

Der vorliegende Beitrag bietet daher eine Geschichte der *Verwaltung* von Kultur an, und er möchte zugleich für die heuristischen Vorteile dieser begrifflichen Umstellung werben: einerseits, da der Begriff der Verwaltung neutraler ist als jener des Schutzes und wesentlich mehr Phänomene erfasst. Andererseits soll der breitere Begriff der „Kultur“ darauf hinweisen, dass die kolonialen und imperialen Abläufe nicht hinreichend verstanden werden, wenn der Blick allein auf Kulturgüter und nicht auch auf die weiterführenden kolonialen und imperialen Praktiken und Ideen gerichtet wird.<sup>13</sup> Aufgrund des dicht vorgegebenen Rahmens können diese Ausführungen jedoch lediglich kursorisch sein und müssen sich teilweise auf Andeutungen oder knappe Vereinfachungen beschränken.

Im Folgenden wird vor diesem Hintergrund der Versuch unternommen, erstens einen spezifisch österreichischen Beitrag zur Thematik des kolonialen Völkerrechts und der Erwerbungskontexte von Kulturgütern festzumachen. Dabei wird die österreichische Völkerrechtslehre des 19. und 20. Jahrhunderts in ihrem Verhältnis zum Kolonialismus ideengeschichtlich nachgezeichnet. Zweitens soll die ideengeschichtliche Perspektive weiter verkompliziert werden. Dies geschieht, indem der normative Charakter jener Rechtsquellen, die zur Verwaltung von Kultur eingesetzt wurden, problematisiert wird. Vielmehr wird argumentiert, dass der Rechtscharakter als Völkerrecht oft nicht klar war und von einem Rechtsquellenpluralismus zu sprechen ist. Dieser Umstand wirkt sich heute insbesondere auf die schwierige Durchsetzbarkeit von Restitutionsforderungen im nationalen wie völkerrechtlichen Rechtssystem aus. Drittens wird eine Typologie vorgestellt, die versucht, die beiden Elemente – die Ideengeschichte und den hybriden Rechtscharakter – zu verbinden.

## **Österreichische Völkerrechtswissenschaft und der Kolonialismus**

Von einer „österreichischen“ Völkerrechtswissenschaft in unterschiedlichen zeitlichen Perioden zu sprechen, ist voraussetzungsreich. Ebenso, wie es schwierig ist, vom Kolonialismus im Singular zu sprechen und mit einem Begriff eine Vielzahl von Phänomenen zu betrachten, bedarf auch der Begriff „Österreich“ einer Klärung. Im Folgenden werden unter der österreichischen Völkerrechtslehre jene Arbeiten auf völkerrechtlichem Gebiet verstanden, die von den Juristen in der Habsburgermonarchie und der späteren Doppelmonarchie Österreich-Ungarn in deutscher Sprache verfasst wurden. Als „österreichisch“ werden damit insbesondere jene Völkerrechtler gefasst, die entweder an einer österreichischen (cisleithanischen) Universität ausgebildet wurden oder an einer solchen tätig waren.

## Diskriminierende Strukturen im langen 19. Jahrhundert

Das 19. Jahrhundert war für das Völkerrecht die Zeit der Professionalisierung als akademisches Fach.<sup>14</sup> Wissenschaftliche Zeitschriften wurden gegründet,<sup>15</sup> und es formten sich professionelle Vereinigungen internationaler Forscher und Praktiker. Auch die Regulierung von Materien durch zwischenstaatliche Verträge hat in dieser Zeit drastisch zugenommen.<sup>16</sup> Dennoch blieb eine der Hauptquellen, um sich einen Überblick über das zur jener Zeit geltende Völkerrecht zu verschaffen, die wissenschaftliche Behandlung und Aufbereitung des Stoffes in völkerrechtlichen Traktaten, Handbüchern und Kompendien. Die Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts ist somit untrennbar mit der allgemeinen Geschichte des Völkerrechts verbunden; zumal auch der Status von völkerrechtswissenschaftlichen Lehrmeinungen als eigene Rechtsquelle spätestens seit ihrer expliziten Erwähnung in Artikel 38 (4) des Statuts vom Ständigen Internationalen Gerichtshof aus 1920 anerkannt war.<sup>17</sup> Aus diesem Grund werden auch die von Österreichern oder von in Österreich Lehrenden verfassten Werke herangezogen, um auf das spezifische Verhältnis Österreichs zum Kolonialismus einzugehen.

Die österreichische Völkerrechtslehre war lange Zeit – und vielleicht auch besonders im internationalen Vergleich<sup>18</sup> – naturrechtlich geprägt. Die Überblicksvorlesungen über das Fach wurden etwa an der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät in der Studienordnung von 1804 unter dem Namen „Natur-, Staats- und Völkerrecht, das peinliche Recht“ abgehalten.<sup>19</sup> Während an der Universität die Etablierung des Völkerrechts als Fach noch ein wenig Zeit beanspruchen sollte, war hingegen das Völkerrecht in der Theresianischen Ritterakademie und in der sogenannten Orientalischen Akademie zur beruflichen Vorbereitung auf den diplomatischen Dienst am Beginn des 19. Jahrhunderts bereits Lehrgegenstand.<sup>20</sup> Als erster Professor für „Völkerrecht, Diplomatische Staatengeschichte und Statistik“ an der Universität Wien wurde Leopold Neumann bestellt, der zuvor an der Theresianischen Ritterakademie tätig gewesen war und 1849 begann, „europäisches Völkerrecht“ zu lesen.<sup>21</sup> Leopold Neumann verfasste in der Folge auch ein völkerrechtliches Lehrbuch unter dem Titel „Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechts“, das bis 1885 drei Auflagen erleben sollte.<sup>22</sup>

Schon der Titel zeigte an, dass das Völkerrecht eine Rechtsordnung war, die man beinahe ausschließlich auf Europa und als genuin europäisch beschränkt wahrnahm. Mit dieser Abgrenzung folgte die österreichische Völkerrechtslehre dem in Europa vorherrschenden Zeitgeist. Allein die im 19. Jahrhundert unabhängig gewordenen lateinamerikanischen Länder vermochten es in manchen Fällen, sich durch ihre renommierten Juristen wie Andrés Bello, Carlos Calvin und Alejandro Álvarez eine

gewichtige Stimme zu verschaffen.<sup>23</sup> In Asien und Afrika war Völkerrecht als Sprache der zwischenstaatlichen Beziehungen und Diplomatie jedoch kaum verbreitet.<sup>24</sup>

Leopold Neumann beschrieb das zu seiner Zeit geltende Völkerrecht daher auch noch mit dem geografischen Attribut als „europäisch“:

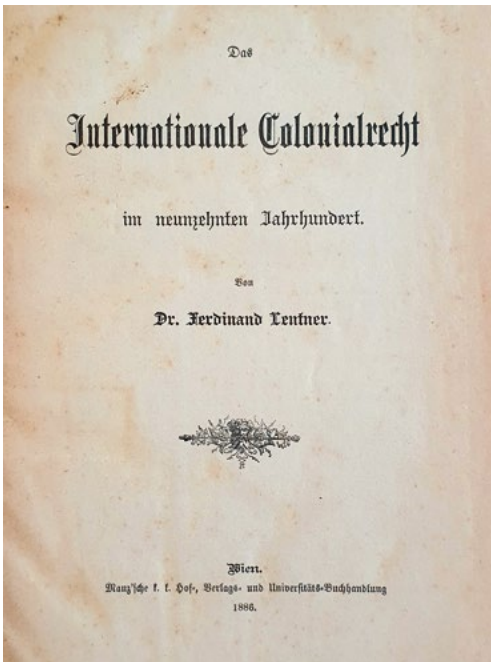
„Das heutige Völkerrecht wird auch vorzugsweise das europäische genannt, weil es von den europäischen Staaten und ihren einstigen, jetzt selbstständig gewordenen Colonien in fremden Welttheilen geübt wird. Mit Recht heisst es auch das christliche, weil es zunächst christliche Völker sind, die mit einander im internationalen Verkehr stehen.“<sup>25</sup>

Die österreichische Völkerrechtslehre hielt diese Charakterisierung ihrer Disziplin noch längere Zeit aufrecht, wenngleich sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Verschiebung ereignete. So liest man im deutschsprachigen Standardwerk des aus Wien stammenden und später nach Berlin emigrierten Franz von Liszt<sup>26</sup> – Cousin des gleichnamigen Komponisten –, dass nicht mehr die Geografie als maßgeblicher Faktor zur Abgrenzung des Völkerrechts herangezogen würde, sondern ein anderes Mittel: der „Kulturstandard“ unter den Staaten.<sup>27</sup> Die englischsprachige Völkerrechtslehre nannte dies den *standard of civilisation*. Darunter wurde jene Gemeinschaft samt ihren spezifischen Eigenschaften verstanden, die durch die Regeln des Völkerrechts gebunden sind.<sup>28</sup> Der Standard fungierte vor allem als Abgrenzung zu politischen Entitäten, die als „unzivilisiert“ wahrgenommen wurden. Damit bildete er ein völkerrechtliches Ermächtigungsnarrativ für den Kolonialismus und Imperialismus im 19. und frühen 20. Jahrhundert.<sup>29</sup> Somit definierte Liszt die Völkerrechtsgemeinschaft weniger geografisch als kulturell und zivilisatorisch:

„Völkerrecht [...] ist der Inbegriff der Rechtsregeln, durch welche Rechte und Pflichten der zur Gemeinschaft der Kulturstaaten gehörenden Staaten untereinander bestimmt werden. [...] Die Rechtsgemeinschaft der Kulturstaaten [...] wird umgrenzt durch die gemeinsame Rechtsüberzeugung, die auf der Gemeinsamkeit der Kultur und der Interessen beruht.“<sup>30</sup>

Diese Verschiebung wurde auch von jenen Völkerrechtlern nachvollzogen, die in der Habsburgermonarchie tätig waren. So führt Ferdinand Lentner, Professor für Strafrecht und Völkerrecht an der Universität Innsbruck, aus:

„Wie die Rechtsnothwendigkeit überhaupt, so beruht auch jene im Völkerrechte auf Vernunft und Sittlichkeit. So zwar, dass es unter den Culturstaaten keine Angelegenheit geben soll, welche



**Abb. 1** Titelblatt aus Ferdinand Lentner, „Das internationale Colonialrecht im neunzehnten Jahrhundert“, Wien 1886

sich der Handhabung durch das Recht völlig entzieht. Tatsächlich erkennen die civilisirten Staaten im eigenen wohlverstandenen Interesse Regeln und Formen an, um die gemeinsame Wohlfahrt dadurch zu sichern, dass den einzelnen Staaten Rechtspflichten auferlegt und Rechtsansprüche beigelegt werden.“<sup>31</sup>

Diese Auffassungen wurden einhellig von den österreichischen Völkerrechtlern vertreten, und es würden sich dafür weitere Belegstellen anführen lassen.<sup>32</sup> Zwar waren Kolonialismus und Imperialismus in österreichischen Abhandlungen von Völkerrechtsgelahrten seltener ein Leitmotiv als in Deutschland oder erst recht in England

oder Frankreich, jedoch lässt sich dennoch zumindest von einer völkerrechtlichen „Kolonialpropaganda“ als eigener Literaturgattung sprechen.<sup>33</sup> Diese juristischen Abhandlungen, in erster Linie im unmittelbaren Anschluss an die Berliner Konferenz (auch Kongokonferenz) 1884/85 entstanden, setzten sich explizit mit dem Kolonialrecht auseinander. Arnold Pann und Ferdinand Lentner haben die eindringlichsten Schriften hierzu verfasst. Es ging einerseits darum, die koloniale Interessenssphäre von Österreich-Ungarn zu betonen, und andererseits auf das deutsche Beispiel zu verweisen, um auch die Donaumonarchie zu kolonialen Unternehmungen zu bewegen.<sup>34</sup> Dabei soll bei dieser Gelegenheit auch daran erinnert werden, dass die auswärtigen Angelegenheiten in der k. u. k. Monarchie gemäß § 1 lit. a Delegationsgesetz 1867 eine sogenannte pragmatische Angelegenheit und somit grundsätzlich beide Reichshälften Österreich-Ungarns betroffen waren.<sup>35</sup> De facto befinden sich jedoch die durch staatliche Kampagnen aus dem Ausland herbeigeschafften Kulturgüter im Wesentlichen in den Museumssammlungen in Wien.

Zu dieser Zeit entfaltete sich auch eine rege Vorlesungstätigkeit an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten zu Themen des kolonialen Völkerrechts. So hielt etwa Leo Strisower – der akademische Lehrer der großen österreichischen Völkerrechtler Hans Kelsen, Alfred Verdross und Hersch Lauterpacht<sup>36</sup> – Vorlesungen zur geschichtlichen Entwicklung der Rechtslage im nahen Orient (Sommersemester 1910) oder zu dem afrikanischen politischen Vertragssystem (Sommersemester 1912).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die österreichische Völkerrechtslehre die diskriminierenden Strukturen des Völkerrechts zu jener Zeit zumindest unwidersprochen anerkannte. Die unterbliebenen kolonialen Aktivitäten im großen Stil wurden eher als Mangel wahrgenommen, als einer moralischen Überlegenheit gegenüber dem andernorts massiv praktizierten Kolonialismus zugeschrieben. Dies änderte sich geringfügig, nachdem Österreich-Ungarn durch den Ersten Weltkrieg die Stellung eines mitteleuropäischen Imperiums verloren hatte.

## Kolonialismus in der Völkerrechtswissenschaft der Zwischenkriegszeit

Die Völkerrechtswissenschaft erlebte in Österreich nach dem Ende der Donaumonarchie eine wahre Hochkonjunktur.<sup>37</sup> Dabei war man bemüht, den Anschluss an die internationalen Diskurse herzustellen. Ausdruck des Erfolgs dieser Bemühungen war, dass die renommierte Vereinigung von führenden Völkerrechtlern, das *Institut de Droit International*, in Wien im Jahr 1924 seine einzige Tagung auf dem Staatsgebiet einer der ehemaligen Mittelmächte in der Zwischenkriegszeit ausgerichtet hat.<sup>38</sup> Die Bedeutung, die der österreichischen Völkerrechtslehre zu dieser Zeit beigemessen wurde, lässt sich daraus erahnen. Sie war verbunden mit Namen wie Hans Kelsen, Alfred Verdross oder Josef Laurenz Kunz. Die Selbstbezeichnung als „Wiener Schule“ war ebenso bald geboren.<sup>39</sup> Trotz der Einbindung in transnationale akademische Kreise suchten Österreichs Völkerrechtler weiterhin die Nähe zu Deutschland. Dies resultierte auch in gemeinsamen Projekten wie dem *Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie*.<sup>40</sup>

Die Auseinandersetzung mit dem Imperialismus und Kolonialismus jener Zeit spielte in den damaligen Werken zwar eine Rolle, jedoch war es eine untergeordnete. So wurden etwa diskriminierende Strukturen wie die Dreiteilung der Völker in *humanité civilisée, barbare, sauvage* des schottischen Juristen James Lorimer besprochen,<sup>41</sup> doch wurde solchen Unterscheidungen durch die Ausbreitung der Völkerrechtsgemeinschaft generell weniger Bedeutung beigemessen.<sup>42</sup> Das Hauptinteresse lag nunmehr auf dem neu in Artikel 1 der Völkerbundsatzung geregelten Verfahren

zur Aufnahme in den Völkerbund, welches sich zu einem wichtigen Kriterium entwickelte, um die Anerkennung der Völkerrechtsgemeinschaft zu finden.<sup>43</sup>

Diese neuen völkerrechtlichen Normen bedeuteten jedoch nicht, dass der Kolonialismus und der Imperialismus seine Legitimität eingebüßt hätten. Eindrücklich zeigt dies der Wiener Völkerrechtler Rudolf Blühdorn, der sich in seiner 1934 publizierten Habilitationsschrift mit der auch heute aktuellen Frage des Schadenersatzes für Kolonisierungen beschäftigte:

„Auf dem Gebiete des Völkerrechtes gibt es übrigens sogar Fälle, in denen nicht nur die Schädigung von Staaten, sondern auch von Privatpersonen erlaubt ist, ohne daß den schädigenden Staat eine Ersatzpflicht trafe. Nach den geltenden Regeln des Völkerrechtes ist es nämlich zulässig, daß ein Staat ein Gebiet, das keinem anderen Mitgliede der Völkergemeinschaft gehört, besetzt und die Naturschätze usw. dieses Gebietes entweder selbst ausbeutet oder seinen Staatsangehörigen zur Ausbeutung überläßt, ohne daß dieser Staat die ihres Eigentums enteigneten Urbewohner dieses Gebietes zu entschädigen hätte. Diese Stellungnahme zum Kolonisationsprobleme erscheint uns vorerst befremdlich; sie ist es aber nur deshalb, weil wir so daran gewöhnt sind, daß die zivilisierten Staaten so häufig den ‚wilden‘ Völkern ihre Länder entschädigungslos unter dem Titel ‚Kolonisation‘ weggenommen haben, daß uns gerade diese Tatsache, die die krasseste Verneinung des oben aufgestellten ‚allgemein anerkannten Rechtsgrundsatzes‘ der Verpflichtung zum Schadenersatz ist, als natürlich und selbstverständlich erscheint. Erst durch einiges Nachdenken kommen wir darauf, daß diese Art der Kolonisation objektiv dem Grundsatz der Schadensgutmachung widerspricht.“<sup>44</sup>

Alfred Verdross, ein einflussreicher und zugleich streitbarer Völkerrechtler seiner Zeit, verfasste im Jahr 1937 ein völkerrechtliches Lehrbuch, das er als neues deutschsprachiges Standardwerk positionieren wollte.<sup>45</sup> Als wichtige Grundlage seiner Völkerrechtslehre stützte sich Verdross zumindest an drei zentralen Stellen auf die zu jener Zeit in der Anthropologie vorherrschende Kulturkreislehre. Diese nahm für Verdross einen wichtigen Platz ein und diente zur ideengeschichtlichen und historischen Einleitung sowie zur Charakterisierung der verschiedenen Stufen der Völkerrechtsordnung.<sup>46</sup> Wiewohl Verdross anstelle von Kulturkreisen von Völkerrechtskreisen sprach, stellte die Kulturkreislehre eine wichtige Grundlage für ihn dar, da er deren Lehre auf das Völkerrecht übertrug.<sup>47</sup> Eine wichtige Rolle nahm „Kultur“ auch bei der Festlegung



des Geltungsumfangs der Völkerrechtsordnung ein. Vor allem souveräne Staaten seien laut Verdross an das Völkerrecht gebunden, dabei griff er auf die Kultur zurück, um über das Kriterium der Souveränität zu entscheiden. Schließlich wäre Kultur für Verdross dadurch gekennzeichnet, im Verkehr zwischen den Staaten die Regeln des Völkerrechts einhalten zu können.<sup>48</sup>

Die Liste an österreichischen Völkerrechtlern, die solche oder ähnliche Ansichten vertraten, ließe sich noch weiter fortführen, jedoch ergibt sich aus den erwähnten Autoren und ihren Schriften bereits ein Stimmungsbild dieser Epoche. Dem Kolonialismus und Imperialismus des 19. und frühen 20. Jahrhunderts kam bei der Begründung der Völkerrechtsordnung nach wie vor eine wichtige Bedeutung zu. Dies zeigen die Ansätze rund um die Kulturkreislehre von Verdross oder auch das Werk von Josef L. Kunz. Zugleich wird ein Umbruch festgemacht, der mit dem Völkerbund aufkommt. Dies alles führte jedoch wie bei Blühdorn nicht dazu, dass die grundsätzliche Legitimität des Kolonialismus oder Imperialismus in Frage gestellt worden wäre.

## **Der Rechtspluralismus und die Legitimationskontexte der Erwerbungen**

Blickt man in die Völkerrechtslehre des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts, so lässt sich feststellen, dass der Erwerb von Kulturgütern kein eigenes Thema dieser Disziplin war. So gab es weder völkerrechtliche Standards zum Erwerb von Kulturgütern anderer Staaten oder zu möglichen Verfahren. Allein für den Kriegsfall und den Umgang mit oder die Aneignung von Kunstwerken, Monumenten, Denkmälern und anderer kulturell wertvoller Güter kannte das Kriegsvölkerrecht jener Epoche bereits eigene Regeln.<sup>49</sup>

Diese frühen internationalen Regeln im Kriegsfall wurden auch in völkerrechtlichen Werken österreichischer Juristen anerkannt. Lentner vermerkte in seinem völkerrechtlichen Lehrbuch, dass Amtssarchive ebenso wie wissenschaftliche Institute und Kunstschätze im Krieg tunlichst geschont werden sollen.<sup>50</sup> Neumann hielt zudem die Notwendigkeit eines juristischen Konsenses fest: „Nicht minder ist die Wegführung von Kunstwerken, Lehrmitteln u. s. w. und obendrein ohne Vertrag Barbarei“,<sup>51</sup> womit zugleich eine Verbindung zum Zivilisationsdiskurs aufscheint. Diese anerkannten Normen wurden auch schließlich in den Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 kodifiziert.<sup>52</sup>

Für Friedenszeiten fehlten im Völkerrecht jedoch entsprechende Regelungen zum Erwerb jener Gegenstände, die wir heute als Kulturgüter bezeichnen. Ausgehend von diesem Vakuum bildete sich eine Vielzahl von rechtlichen Grundlagen der

Translokation von kulturellen Artefakten heraus. Zugleich waren diese unterschiedlichen rechtlichen Gegebenheiten jedoch auf den völkerrechtlichen Legitimationskontext verwiesen.

Dieses Kapitel widmet sich zwei Themen: Erstens soll ein abstrakter Überblick über Rechtsgrundlagen zum Erwerb von Kulturgütern im Zeitalter des Kolonialismus und Imperialismus gegeben werden. Zweitens soll anhand eines konkreten Beispiels, nämlich der „Sarkophagkrise“ der österreichischen Archäologen in Ephesos (Efes, İzmir), das Zusammenspiel der verschiedenen Ebenen und Rechtsgrundlagen illustriert werden.

## Versuch einer Typologie der Rechtsgrundlagen und Legitimationskontexte

Im 19. und 20. Jahrhundert wurden vielfältige rechtliche Grundlagen herangezogen, um den Erwerb von Kulturgütern zu legitimieren. Privatrechtliche Verträge und innerstaatliche Verwaltungsvorschriften wurden für Aneignungen ebenso herangezogen wie Kolonialrecht, völkerrechtliche Privilegien des Konsularrechts oder die Ausweitung von Jurisdiktionen. Darüber hinausgehend spielten kriegsrechtliche Erwerbungskontexte in Kolonialkriegen eine wichtige Rolle, da das Völkerrecht der sogenannten zivilisierten Staaten auf diese Konflikte keine Anwendung fand.

Auf verschiedene Weisen waren jedoch diese rechtlichen Phänomene auf den Legitimationskontext des Völkerrechts verwiesen. Es bildeten sich dadurch unterschiedliche Narrative heraus, welche die Verwaltung von Kulturgütern im kolonialen Kontext ermöglichten bzw. rechtfertigten. Daraus ergaben sich in dieser Zeit zusammenfassend drei Kategorisierungen: kolonialer „Schutz“, emanzipatorische Instrumentalisierung und antikolonialer Nationalismus.

Das Narrativ des kolonialen „Schutzes“ machte sich den Kulturstandard im Völkerrecht zu Nutze, um Maßnahmen, die auf das kulturelle Erbe kolonialisierter Territorien und Völker gerichtet sind, zu legitimieren. Der „höhere“ Zivilisationsstandard wurde zur Rechtfertigung eingesetzt, um paternalistische Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kulturgüter zu rechtfertigen und umzusetzen. Die Metapher des „Schutzes“ war insofern ambivalent, als sie zur Ermächtigung von Eingriffen in die Verwaltung von Kulturgütern diente und zugleich durch den Zivilisationsstandard kulturelle Selbstbestimmungsrechte beschränken konnte.

Die konkrete rechtliche Ausgestaltung war dabei unterschiedlich. Oft waren es jedoch Kolonialgesetze, welche die Verwaltung oder Aneignung und Verbringung dieser Artefakte regelten. Dabei sind die Rechtsquellen des Kolonialrechts, also der

(Nr. 1076.) Convention relative à des fouilles archéologiques à entreprendre sur le territoire de l'ancienne Olympie. Du 13/25 Avril 1874.

Les Gouvernements de l'Empire d'Allemagne et du Royaume hellénique désirant entreprendre d'un commun accord des fouilles archéologiques sur le territoire de l'ancienne Olympie, en Grèce, et ayant résolu de conclure une convention à cet effet, sont convenus de ce qui suit:

Article I.

Les deux Gouvernements nommeront chacun un commissaire chargé de surveiller les opérations relatives à ces fouilles dans les conditions ci-après indiquées.

Article II.

C'est l'emplacement de l'ancien temple de Jupiter Olympien qu'on prendra pour point de départ des fouilles, qui seront pratiquées sur le territoire de l'ancienne Olympie.

Les deux Gouvernements pourront s'entendre ultérieurement pour étendre les fouilles à d'autres endroits du Royaume de Grèce.

Article III.

Le Gouvernement hellénique en autorisant ces fouilles sur le territoire olympien ci-dessus mentionné s'engage à prêter tout son concours aux commissaires pour trouver des ouvriers et stipuler leurs salaires ainsi que pour faire la police sur le lieu des travaux. Il assurera l'exécution des ordres de ces commissaires en y employant, s'il en est besoin, même la force armée, mais sans qu'on

(Uebersetzung.)

(Nr. 1076.) Vertrag wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia. Rom 13./25. April 1874.

Die Kaiserlich deutsche und Königlich griechische Regierung haben, von dem Wünsche geleitet, auf dem Gebiete des alten Olympia in Griechenland gemeinschaftlich archäologische Ausgrabungen vorzunehmen, beschlossen, zu dem Behufe eine Konvention abzuschließen und sind über Folgendes übereingekommen:

Artikel 1.

Die beiden Regierungen ernennen jede einen Kommissar, der die Ausgrabungsarbeiten nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu überwachen hat.

Artikel 2.

Die Stelle des alten Tempels des olympischen Jupiter soll als Ausgangspunkt der Ausgrabungen dienen, die auf dem Gebiete des alten Olympia veranfaßt werden.

Einer späteren Vereinbarung zwischen beiden Regierungen bleibt es vorbehalten, ob die Ausgrabungen auf andere Gebiete des Königreichs Griechenland auszudehnen sind.

Artikel 3.

Indem die griechische Regierung die Erlaubnis zu den Ausgrabungen auf dem Gebiete von Olympia erteilt, verpflichtet sie sich zugleich, den Kommissaren jedweden Beistand zu leisten in der Beschaffung von Arbeitern und bei der Festsetzung der Löhne dieser letzteren; auch wird die genannte Regierung die Polizei auf den Ausgrabungsstätten ausüben, die Ausführung der von den Kommissaren getroffenen Anordnungen sichern und zu

45\*

dem Behufe, erforderlichenfalls, selbst die benutzte Nacht aufbieten, ohne insofern in irgend einem Falle von den Gesetzen des Landes abzuweichen. Die griechische Regierung übernimmt es ferner, auf ihre Kosten diejenigen Personen zu entschädigen, welche leere Grundstücke (dieselben mögen aus Brachland oder aus Kulturland bestehen) als Eigentümers oder als Besitzer auf Grund irgend eines Rechtstitels inne haben.

Article IV.

L'Allemagne se charge de tous les frais de l'entreprise, à savoir:

Appointements d'employés, salaires des travailleurs, construction de hangars et baraques, en cas de besoin etc. L'Allemagne se charge en outre de payer, selon les lois du pays ou les arrangements existants entre le Gouvernement hellénique et les cultivateurs, toutes les indemnités pour plantations et édifices de toute sorte, qui se trouvent sur des terrains nationaux et auxquelles donneraient lieu des réclamations fondées sur des droits réels ou personnels des particuliers. En tout cas, ces indemnités éventuelles ne pourront dépasser la somme de trois cents (300) drachmes par stremme, quand même le Gouvernement hellénique aurait fait don d'une partie quelconque de ces terrains à des particuliers.

La Grèce s'engage de son côté, à faciliter par tous les moyens à sa disposition l'éviction ou l'expropriation des cultivateurs, qui se trouvent actuellement en possession des terrains où il serait nécessaire de pratiquer des fouilles.

Il est entendu que les travaux d'excavation ne pourront en aucun cas être suspendus ou arrêtés à cause

dem Behufe, erforderlichenfalls, selbst die benutzte Nacht aufbieten, ohne insofern in irgend einem Falle von den Gesetzen des Landes abzuweichen. Die griechische Regierung übernimmt es ferner, auf ihre Kosten diejenigen Personen zu entschädigen, welche leere Grundstücke (dieselben mögen aus Brachland oder aus Kulturland bestehen) als Eigentümers oder als Besitzer auf Grund irgend eines Rechtstitels inne haben.

Article 4.

Deutschland übernimmt alle Kosten des Unternehmens, nämlich:

Die Besoldung der Beamten, die Wohnung der Arbeiter, die Errichtung von Schuppen und Baracken, falls dies nötig ist. Deutschland verpflichtet sich ferner, in Gemäßheit der Landesgesetze oder der Vereinbarungen, die zwischen der griechischen Regierung und den Bauern des Landes existieren, alle Entschädigungen zu zahlen für Pflanzungen und Gebäude jeder Art, die sich auf den Nationalgrundstücken befinden, insofern solche Entschädigungen kraft begründeter dinglicher oder persönlicher Rechte von Privatpersonen beansprucht werden könnten. In keinem Falle dürfen jedoch diese Entschädigungen den Satz von 300 Drachmen (1 Drachme = 7 Egr. 2 Pf. per Stremma (1 Stremma = 1,000 □ Meter) übersteigen, selbst wenn die griechische Regierung einen Theil solcher Grundstücke an Privatpersonen abgetreten hätte.

Griechenland verpflichtet sich ferner, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die Eviction oder Expropriation der Personen zu bewirken, welche zur Zeit in Besitz von Grundstücken sind, auf denen es notwendig erscheinen kann, Ausgrabungen vorzunehmen.

Es gilt als selbstverständlich, daß die Ausgrabungsarbeiten in keinem Falle wegen etwaiger Einsprüche oder Rekl-

Abb. 2 Vertrag wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia. Vom 13./25. April 1874. 1. Juni 1875 in 1. Juni 1875 aufzulösen. Abdruck aus dem deutschen Reichsgesetzblatt, 1. Juni 1875, Nr. 19

Rechtsnormen, die von der Kolonialmacht erlassen wurden, um die Kolonie zu verwalten, Hybride zwischen Völkerrecht, imperialem Verwaltungsrecht und staatlichem Recht.<sup>53</sup>

Es kam aber auch vor, dass Kulturgüter im emanzipatorischen Interesse und zugleich aus politischem Kalkül instrumentalisiert wurden. Diese Fälle finden sich weniger in Kontexten direkter kolonialer Herrschaft, sondern im Verkehr zwischen Staaten, bei denen ein Mächteungleichgewicht herrschte. So wurden Kulturgüter auf der Ebene der internationalen Diplomatie eingesetzt. Sie bildeten den Gegenstand völkerrechtlicher Verträge, wie etwa zwischen dem Französischen Imperium und dem Persischen Reich in den Jahren 1895 und 1900<sup>54</sup> oder Frankreich und Afghanistan im Jahr 1922.<sup>55</sup> Frankreich brachte die nach damaliger Völkerrechtslehre lediglich als „halbzivilisiert“ geltenden Staaten in beiden Verrträgen zu weiten Zugeständnissen für die eigene archäologische Forschung. Zudem waren vertraglich auch weitreichende Aneignungsmöglichkeiten für Kulturgüter vorgesehen.

Jedoch indizierten vertragliche Regelungen nicht notwendigerweise die Übervorteilung einer Seite, wie die Verträge zwischen Griechenland und dem Deutschen Reich

(Olympia Vertrag von 1875)<sup>56</sup> oder Frankreich (Delphi Vertrag von 1887)<sup>57</sup> zeigten. Diese wurden weitgehend auf Augenhöhe abgeschlossen, selbst wenn die Abkommen vereinzelt Kritik hervorriefen.<sup>58</sup> Griechenland wurde aber im Gegensatz zum Persischen Reich als zivilisierter Staat angesehen, was teilweise die vorteilhafteren Vertragskonditionen erklären kann.

Die Instrumentalisierung des kulturellen Erbes im politisch emanzipatorischen Interesse fand jedoch nicht nur in völkerrechtlichen Verträgen statt. Auch staatliche Gesetze ermöglichten teilweise eine solche Nutzung von Kulturgütern. Anders als eine völkerrechtliche Verpflichtung war es hier einfacher, im politischen Interesse zugestandene Privilegien, etwa Ausgrabungslizenzen, zu widerrufen.

Solche Vorgänge ereigneten sich zunehmend in den 1930er-Jahren, weshalb diese Zeit der Kulturverwaltung zumindest partiell als „antikolonialer Nationalismus“ charakterisiert werden kann. Diese Phase ging in einigen Staaten – darunter China, Persien und Irak – mit der Änderung staatlicher Regelungen einher. Neue Gesetze wurden erlassen und damit fallweise ausländische Ausgräber und Sammler ausgewiesen.<sup>59</sup> Gleichzeitig wurde die Ausfuhr von Kulturgütern erschwert, teilweise auch verboten. Insbesondere der Irak, der nach dem Ersten Weltkrieg als neuer Staat gegründet worden war und anschließend unter der Ägide des Völkerbundes von Großbritannien als Mandatsmacht verwaltet wurde, legte seit der Erlangung der Unabhängigkeit 1932 großen Wert darauf, die eigene nationale Identität auch mit strikten Normen zur Verwaltung des kulturellen Erbes auf dem Staatsgebiet zu stärken.<sup>60</sup>

Die Bedeutung des Zivilisationsstandards im Völkerrecht war zu jener Zeit zwar noch vorhanden, begann jedoch durch den Völkerbund als die wichtigste internationale Organisation der Zwischenkriegszeit zu verblassen. Die Mitgliedschaft zum Völkerbund löste damit auf gewisse Weise die Zugehörigkeit zu den „Kulturstaaten“ ab. Dennoch blieben diskriminierende Strukturen weiterhin und über die Gründung der Vereinten Nationen hinaus aufrecht.<sup>61</sup>

## Case Study: Die „Sarkophagkrise“ in Ephesos

Mit der sogenannten „Sarkophagkrise“ soll nun ein konkretes Beispiel diesen Rechtspluralismus im österreichischen Kontext veranschaulichen.<sup>62</sup> Auch hier erlangten verschiedene Legitimationskontexte praktische Bedeutung. Diese *case study* betrifft die österreichische Ausgrabungspraxis im Osmanischen Reich. Sie zeigt auch, wie verschiedene Gruppen innerhalb eines Imperiums mit unterschiedlichen Interessen agierten.



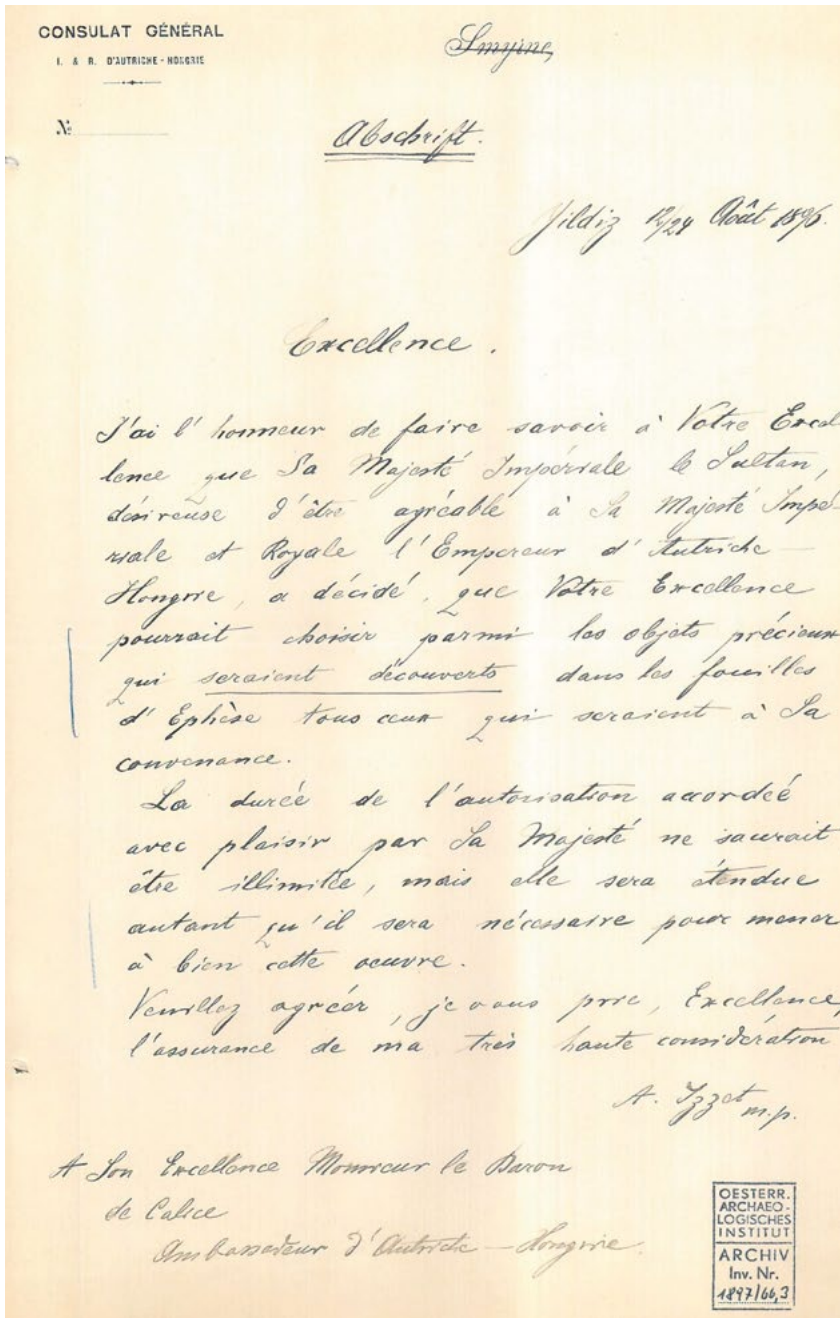


Abb. 3 Iradé des Osmanischen Sultans vom 24. August 1896 (ÖAW-ÖAI Archiv, Faszikel Ephesos 1897, Nr. 66,3)

Die „Sarkophagkrise“ ergab sich aus einem Vorfall im Jahr 1896. Österreichische Ausgräber hatten in Ephesos einen Sarkophag gefunden, der das Relief einer Bildhauerwerkstatt enthält.<sup>63</sup> Dieses Stück wurde für den Transport verpackt und sollte in die kaiserlichen Museen nach Wien gebracht werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausgrabungen war ein „Iradé“ des Osmanischen Sultans, also ein auf osmanischem Verfassungsrecht basierender imperialer Rechtsakt. Osman Hamdi, der als Direktor des Archäologischen Museums in Istanbul auch gleichzeitig verantwortlich für die Aufsicht über sämtliche Ausgrabungen im Osmanischen Reich war, erhob jedoch Bedenken gegen die Verbringung.

In einer Mitteilung an das österreichisch-ungarische Generalkonsulat in Izmir (Smyrna) führte er aus, dass der Sarkophag nicht bei Ausgrabungen gefunden worden sei. In einem Brief des Generalkonsulats in Izmir an den leitenden Archäologen Otto Benndorf vom 28. Dezember 1896 skizzierte dieses Osman Hamdis Argumentationslinien: Da der Sarkophag bereits an der Oberfläche gelegen habe, sei eine Aneignung durch die österreichischen Archäologen nicht von dem Iradé gedeckt gewesen.<sup>64</sup> Denn der Text des Iradés lautete: „Votre Excellence pourrait choisir parmi les objets précieux qui seraient découverts dans les fouilles d’Ephèse tous ceux qui seraient à Sa [=Majesté Impériale et Royale l’Empereur d’Autriche Hongrie] convenance.“<sup>65</sup> – Der Kaiser von Österreich könne also unter den wertvollen, bei den Ausgrabungen in Ephesus gefundenen Objekten wählen, welche ihm zur Zufriedenheit gereichten. Die Streitigkeit drehte sich damit um die Interpretation des Begriffs der „entdeckten“ („découverts“) Objekte, die Osman Hamdi auch zum Anlass für die Verweigerung des Fortbringens des Sarkophags nahm.

Auf dem Papier war den österreichischen Ausgräbern damit so gut wie freigestellt worden, welche Funde den Weg nach Österreich antreten sollten. Erwartungsgemäß stieß Osman Hamdis Verhalten auf Widerstand seitens der österreichischen Behörden, die sein Begehren nicht nur als unangemessen, sondern auch als rechtswidrig im Sinne des Iradés einschätzten.<sup>66</sup> Gegen dieses Vorgehen intervenierten wiederum k. u. k. Beamte bei der Hohen Pforte, dem Sitz der osmanischen Regierung in Istanbul.<sup>67</sup> Damit wurden diplomatische Kanäle bemüht, um einer Streitigkeit über die Auslegung eines osmanischen Gesetzes aus dem Weg zu gehen. Die politisch-zwischenstaatliche Ebene wurde eingeschaltet, um eine Eigentumsfrage nach innerosmanischem Recht zu vermeiden.

Dabei lassen sich von den Akteuren unterschiedliche Bezugnahmen auf die rechtlichen Grundlagen zur Verwaltung des kulturellen Erbes beobachten. Die österreichischen Vertreter betonten den kunstgeschichtlichen Wert des Sarkophags, der seine Verbringung nach Wien rechtfertigen würde, und folgten damit über weite Strecken



**Abb. 4** Die vordere Kante des Sarkophagkastens der „Sarkophagkrise“. Archäologisches Nationalmuseum Istanbul, Inv. Nr. 775 © Georg Plattner

dem Muster des kolonialen Schutzes für Kulturgüter. Demgegenüber instrumentalisierte die Hohe Pforte Kulturgüter im Gegenzug für politisches Wohlwollen. Dabei zeigte sich jedoch, dass einzelne Akteure innerhalb des Osmanischen Reiches, in diesem Fall insbesondere Osman Hamdi, mithilfe der eigenen innerstaatlichen Rechtsgrundlagen versuchten, Kulturgüter vor der Ausfuhr zu bewahren. Hingegen bemühten sich die österreichisch-ungarischen Diplomaten ihrerseits, die Jurisdiktion und damit die Zuständigkeit Hamdis als Direktor des Archäologischen Museums über den Umweg völkerrechtlicher Institutionen des diplomatischen Verkehrs auszuhebeln. Am Ende der Grabungskampagne des Jahres 1896 behielt Osman Hamdi übrigens die Oberhand.<sup>68</sup> Der Sarkophag wurde nicht gemeinsam mit den anderen Funden der österreichischen Ausgräber ausgeführt, sondern verblieb im Osmanischen Reich und wird heute in den İstanbul Arkeoloji Müzeleri ausgestellt.<sup>69</sup>

In dieser Gemengelage von unterschiedlichen Interessen und Bezugnahmen auf das Recht widerspiegelt sich einerseits der Rechtspluralismus, welcher die Verwaltung von Kultur in jener Zeit und bis heute kennzeichnet. Andererseits zeigt sich die besondere Rolle des Völkerrechts mit seinen Institutionen und Normen als Diskursvehikel für

die unterschiedlichen Interessen. Eine solche Instrumentalisierung der internationalen Ebene zum Überdecken innerstaatlicher Konflikte wirkt in manchen völkerrechtlichen Regimen, etwa jenen zum immateriellen Kulturerbe, bis heute fort und lässt sich auch als Spätfolge des Kolonialismus beobachten.<sup>70</sup>

## Conclusio

Die Aneignung des kulturellen Erbes anderer Länder kam im Völkerrecht auf verschiedene Arten und Weisen zum Ausdruck. Es bildete den Legitimationskontext für imperiale Erwerbungen. Österreichs (oder Österreich-Ungarns) Geschichte zeigt sich hier keineswegs als Sonderfall. Völkerrechtliche Konzepte über den Unterschied der Kulturstufen von Völkern und Staaten wurden auch von der österreichischen Völkerrechtswissenschaft übernommen, die somit die vorherrschenden kolonialen und imperialen Diskurse und ihre außerjuristischen Prämissen teilte. Es gab auch einige Bemühungen um den Erwerb von Kolonien, und imperialistische Tendenzen sind klar erkennbar.<sup>71</sup> Man kann daher im Fall von Österreich unter diesem Aspekt von einem „Kolonialismus ohne Kolonien“ sprechen.<sup>72</sup>

Die Rechtsgrundlagen für die Erwerbung von Kulturgütern waren mannigfach, jedoch bildete das Völkerrecht ein wesentliches Rechtfertigungsinstrument. Dies zeigt auch die Typologie der völkerrechtlichen Dimensionen globaler Erwerbungskontexte. Der Rechtspluralismus aus staatlichen, internationalen und lokalen Normen war auf unterschiedliche Weisen in den völkerrechtlichen Zusammenhang integriert.<sup>73</sup> Dies lässt sich besonders eindrücklich verfolgen, wenn über traditionelle Perspektiven hinausgegangen und das Augenmerk auf intermediäre Akteure und Gewalten gelegt wird.<sup>74</sup> Die kurze *case study* zur Sarkophagkrise versuchte auf diese Weise die unterschiedlichen Bezugnahmen auf das Recht durch die zeitgenössischen Akteure zu veranschaulichen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die rechtlichen Normen immer wieder auf den Kultur- oder Zivilisationsstandard als Legitimationskontext zurückverwiesen waren. Die konkrete rechtliche Ausgestaltung folgte keineswegs starren Mustern. Jedoch lassen sich gewisse Narrative nachverfolgen, die zur Rechtfertigung der Verwaltung von Kulturgütern im kolonialen Kontext herangezogen wurde. Diese wurden in diesem Text als kolonialer „Schutz“, emanzipatorische Instrumentalisierung und antikolonialer Nationalismus kategorisiert. Sie blieben Erscheinungsformen der engen Verflechtung von Recht und Kultur(gütern) von jener Zeit bis heute.



## Zusammenfassung

Der *Kultur-* oder *Zivilisationsstandard* determinierte maßgeblich internationale Rechte und Pflichten im Völkerrecht des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Das Völkerrecht war ein Rechtssystem, welches den Kolonialismus rechtfertigte und noch weit von Menschenrechten in unserem heutigen Sinn entfernt war. Die (post)koloniale Geschichte des Völkerrechts trug in den letzten zwei Jahrzehnten wesentlich dazu bei, solche Konstellationen der Vergangenheit und in der Gegenwart zu problematisieren und kritisch aufzuarbeiten. Dabei forderten und fordern Stimmen aus dem globalen Süden nicht nur ihren Platz in diesen transnationalen Historiographien ein, sie wurden auch selbst zu Autorinnen und Autoren von zahlreichen Abhandlungen, mit denen die Aufmerksamkeit auf koloniale Kontinuitätslinien und Ungerechtigkeiten gelenkt wurde. Ähnlich wie in der Globalgeschichte wurden Imperialismus, Hegemonie und die Macht des Rechts zu kritischen Analyse kategorien des Felds.

In diese kritische Herangehensweise reiht sich auch dieser Beitrag zu den Erwerbungskontexten von Kulturgütern im 19. und 20. Jahrhundert ein. Dabei werden verschiedene österreichische sowie globale Aspekte in den Blick genommen. Erstens soll der *Kultur-* bzw. *Zivilisationsstandard* des internationalen Rechts mit seiner besonderen Bedeutung für die Verwaltung von Kultur zu jener Zeit herausgestellt und ins Licht neuester Forschung gestellt werden. Zweitens wird ein kurzer Abriss der zeitgenössischen österreichischen Völkerrechtswissenschaft ihr ambivalentes Verhältnis zum Kolonialismus diskutieren. In einem letzten Punkt wird diese Rolle des Völkerrechts bei der Erwerbung von Kulturgütern mit kolonialer Provenienz typologisiert. Dabei wird auch spezifisch auf die rechtlichen Strategien der Beherrschung und Aneignung von europäischen Imperien eingegangen. Dadurch soll nicht nur die Bedeutung des Völkerrechts für diese Kontexte erfasst werden, sondern auch ein Rahmen für komparatistische Analysen gebildet werden, um die österreichischen Fälle besser zu verstehen.

## Abstract

The “standard of civilization” significantly determined international rights and duties in the international legal system of the 19th and 20th centuries. It was a normative regime that justified colonialism and still had a long way to go to arrive at our current understanding of human rights. The history of international law as an academic discipline has contributed substantially to problematizing the (post-)colonial constellations of the past and the present over the last two decades. Activists and scholars

from the Global South claim their place in transnational histories and offer their own accounts in many academic writings. They frequently place the focus on the continuance of injustice until today. Imperialism, hegemony and power relations became important analytic instruments to investigate and research this field.

The article follows those critical approaches in discussing the colonial contexts of acquiring cultural property in the 19th and 20th centuries. The focus will be on several Austrian and global aspects of the topic. First, the emphasis will be on the standard of civilization in international law and its relevance for the administration of culture in those times. Instead of offering just a case study, the paper aims to take a look from above on different variations of such colonial contexts of acquisition.

Second, a short outline of the Austrian international legal scholarship will be given and its ambivalent relation to colonialism will be discussed. Although Austria(-Hungary) was not a major colonial empire, it contributed to the colonial discourse in international law. Also after the First World War, colonialism was a recurring topic in Austrian international legal scholarship. The academic community tried to attach itself to the dominant debates in international law. However, this came often with an acquittal of colonial and imperial tendencies within the discipline.

In a last point, the role of international law in the process of acquiring cultural property with colonial provenance will be classified. The legal strategies of European empires constitute an important aspect in the overall understanding of the colonial encounters. A comparative framework is also essential to put the Austrian cases in the broader context of a global history of acquiring cultural property during colonialism. Eventually, the so-called sarcophagus-crisis between Austria-Hungary and the Ottoman Empire aims to show the legal pluralisms at work.

Sebastian M. Spitra ist Rechtswissenschaftler und als PostDoc Researcher am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien tätig.

## Anmerkungen

- 1 Siehe dazu jüngst Bénédicte Savoy, *Die Provenienz der Kultur. Von der Trauer des Verlusts zum universalen Menschheitserbe*, Berlin 2018.
- 2 Felwine Sarr/Bénédicte Savoy, *Zurückgeben. Über die Restitution afrikanischer Kulturgüter*, Berlin 2019.

- 3 Charlotte Trümpler (Hg.), *Das große Spiel. Archäologie und Politik zur Zeit des Kolonialismus (1860–1940)*, Köln 2008.
- 4 Sophie Schönberger, *Was heilt Kunst? Die späte Rückgabe von NS-Raubkunst als Mittel der Vergangenheitspolitik*, Göttingen 2019. – Siehe meine Besprechung, Sebastian M. Spitra, *Warum Restitution*, in: *Rechtswissenschaft* 11 (2020), 496–504.
- 5 Hanno Rauterberg, *Wie frei ist die Kunst? Der neue Kulturkampf und die Krise des Liberalismus*, Frankfurt am Main 2018.
- 6 Arnulf Becker Lorca, *Mestizo International Law. A Global Intellectual History 1842–1933*, Cambridge 2014.
- 7 Anthony Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge 2005.
- 8 Zum maßgeblichen Standardwerk wurde Martti Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870–1960*, Cambridge 2001.
- 9 Siehe etwa Barbara Plankensteiner, *The Benin Treasures: Difficult Legacy and Contested Heritage*, in: Brigitta Hauser-Schäublin/Lyndel V. Prott (Hg.), *Cultural Property and Contested Ownership*, London, New York 2016, 133–155; Jeanette Greenfield, *The Return of Cultural Treasures*, Cambridge 2007; Ana Filipa Vrdoljak, *International Law, Museums and the Return of Cultural Objects*, Cambridge 2006.
- 10 *Treaty on the Protection of Artistic and Scientific Institutions and Historic Monuments (Roerich Pact)*, (angenommen 15.4.1935, in Kraft 26.8.1935) 167 LNTS 289.
- 11 *Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict*, (angenommen 14.5.1954, in Kraft 7.8.1956) 249 UNTS 240.
- 12 Siehe etwa Kerstin Odendahl, *Kulturgüterschutz. Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenübergreifenden Normensystems*, Tübingen 2005; Roger O’Keefe, *The Protection of Cultural Property in Armed Conflict*, Cambridge 2006; Sabine von Schorlemer, *Internationaler Kulturgüterschutz: Ansätze zur Prävention im Frieden sowie im bewaffneten Konflikt*, Berlin 1992.
- 13 Als Grundlage dieses Beitrags und für weiterführende Ausführungen siehe Sebastian M. Spitra, *Die Verwaltung von Kultur. Eine postkoloniale Geschichte (Studien zur Geschichte des Völkerrechts)*, Baden-Baden 2021.
- 14 Luigi Nuzzo/Miloš Vec, *The Birth of International Law as a Legal Discipline in the 19th Century*, in: Luigi Nuzzo/Miloš Vec (Hg.), *Constructing International Law. The Birth of a Discipline*, Frankfurt am Main 2012, IX–XVI.
- 15 Ingo J. Hueck, *The Discipline of the History of International Law. New Trends and Methods on the History of International Law*, in: *Journal of the History of International Law* 3 (2001), 194–217.
- 16 Edward Keene, *The Treaty-Making Revolution of the Nineteenth Century*, in: *International History Review* 34 (2012) 3, 475–500.
- 17 *Statute of the Permanent Court of International Justice*, 16.12.1920, 6 LNTS 389.
- 18 Miloš Vec, *Sources in the 19th Century European Tradition. The Myth of Positivism*, in: Samantha Besson/Jean d’Aspremont, *The Oxford Handbook of the Sources of International Law*, Oxford 2017, 121–145.

- 19 Willibald M. Plöchl, Zur Entwicklung der modernen Völkerrechtswissenschaft an der Wiener Juristenfakultät, in: Friedrich August Freiherr v. d. Heydte/Ignaz Seidl-Hohenveldern/Stephan Verosta/Karl Zemanek (Hg.), *Völkerrecht und rechtliches Weltbild. Festschrift für Alfred Verdross*, Wien 1960, 31–53, 31.
- 20 Ebd., 31.
- 21 Ebd., 34.
- 22 Leopold Neumann, *Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechts*, Wien 3. Aufl. 1885.
- 23 Siehe etwa Nina Keller-Kemmerer, *Die Mimikry des Völkerrechts*. Andrés Bello „Principios de Derecho Internacional“, Baden-Baden 2018; Liliana Obregón, *Between Civilisation and Barbarism: Creole Interventions in International Law*, in: *Third World Quarterly* 27 (2006) 5, 815–832; sowie ihr Buchprojekt *Creole Interventions in International Law*: Andrés Bello, Carlos Calvo, Alejandro Álvarez (1830–1960), im Erscheinen.
- 24 Siehe etwa Jakob Zollmann, *African International Legal Histories – International Law in Africa. Perspectives and Possibilities*, in: *Leiden Journal of International Law* 31 (2018), 897–914; Douglas Howland, *International law and Japanese sovereignty. The emerging global order in the 19th century*, Basingstoke, Hampshire 2016; Jürgen Osterhammel, *Die Entzauberung Asiens. Europa und die asiatischen Reiche im 18. Jahrhundert*, München 2010; Michael Stolleis/Masaharu Yanagihara (Hg.), *East Asian and European Perspectives on International Law*, Baden-Baden 2004.
- 25 Leopold Neumann, *Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes*, Wien 2. Aufl. 1877, 4.
- 26 Florian Hermann, *Das Standardwerk. Franz von Liszt und das Völkerrecht*, Baden-Baden 2001.
- 27 Marc Pauka, *Kultur, Fortschritt und Reziprozität. Die Begriffsgeschichte des zivilisierten Staates im Völkerrecht*, Baden-Baden 2012.
- 28 Gerrit W. Gong, *The Standard of ‘Civilization’ in International Society*, Oxford 1984.
- 29 Liliana Obregón, *The Civilized and the Uncivilized*, in: Bardo Fassbender/Anne Peters (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, 917–939.
- 30 Franz Liszt, *Das Völkerrecht systematisch dargestellt*, Berlin 1898, 1.
- 31 Ferdinand Lentner, *Grundriss des Völkerrechtes der Gegenwart*, Wien 2. Aufl. 1889, 1.
- 32 Für einen Überblick zur Entwicklung der Völkerrechtslehre in Österreich siehe Waldemar Hummer, *Die österreichische Völkerrechtslehre und ihre Vertreter*, in: Waldemar Hummer (Hg.), *Paradigmenwechsel im Völkerrecht zur Jahrtausendwende. Ansichten österreichischer Völkerrechtler zu aktuellen Problemlagen*, Wien 2002, 354–431.
- 33 Zum Begriff der „Kolonialpropaganda“ siehe Simon Loidl, „Europa ist zu enge geworden“. *Kolonialpropaganda in Österreich-Ungarn 1885 bis 1918*, Wien 2017.
- 34 Ferdinand Lentner, *Das internationale Colonialrecht im neunzehnten Jahrhundert*, Wien 1886, 22.
- 35 Gesetz vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, RGBl. 146/1867.
- 36 Ihor Zeman, *Die völkerrechtliche Tätigkeit von Leo Strisower und sein Einfluss auf Hans Kelsen*, Alfred Verdross und Hersch Lauterpacht, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 73 (2018), 373–96; Plöchl, *Zur Entwicklung der modernen Völkerrechtswissenschaft*, 49.

- 37 Sebastian M. Spitra, After the Great War: International Law in Austria's First Republic, 1918–mid 1920s, in: *Clio@Themis* 18 (2020), 1–22.
- 38 Die Bedeutung des Treffens in Wien für das *rapprochement* an die übrige internationale Völkerrechtswissenschaft wurde auch von Zeitgenossen betont. Siehe Rudolf A. Métall, Institut de droit international, in: Karl Strupp (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. 3, Berlin, Leipzig 1929, 864–868.
- 39 Josef L. Kunz, The Vienna School and International Law, in: *New York University Law Quarterly Review* 11 (1934), 370–422.
- 40 Karl Strupp (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, 3 Bde., Berlin/Leipzig 1924–1929.
- 41 Für eine kritische Auseinandersetzung mit Lorimers Ansätzen siehe Martti Koskeniemi, Race, Hierarchy and International Law: Lorimer's Legal Science, in: *European Journal of International Law* 27 (2016) 2, 415–29.
- 42 Josef L. Kunz, Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht, Handbuch des Völkerrechts, 2. Bd., 3. Abt., Stuttgart 1928, 28–29.
- 43 Ebd., 25.
- 44 Rudolf Blühdorn, Einführung in das angewandte Völkerrecht. Eine Untersuchung über die Bedeutung des Rechtes für die Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen, Wien 1934, 151.
- 45 Zum ambivalenten Charakter von Alfred Verdross in jener Zeit siehe Anthony Carty, Alfred Verdross and Othmar Spann: German Romantic Nationalism, National Socialism and International Law, in: *European Journal of International Law* 6 (1995), 78–97; Oliver Rathkolb, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien zwischen Antisemitismus, Deutschnationalismus und Nationalsozialismus 1938, davor und danach, in: Gernot Heiß/Siegfried Mattl/Sebastian Meissl/Edith Saurer/Karl Stuhlpfarrer (Hg.), Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938 bis 1945, Wien 1989, 197–232; Irmgard Marboe, Verdross' Völkerrechtstheorie vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus, in: Franz-Stefan Meissel/Thomas Olechowski, Ilse Reiter-Zatloukal/Stefan Schima (Hg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945, Wien 2012, 171–194; Bruno Simma, The Contribution of Alfred Verdross to the Theory of International Law, in: *European Journal of International Law* 6 (1995), 33–54.
- 46 Alfred Verdross, Völkerrecht, Berlin 1937, 1, 4f, 71ff.
- 47 Ebd., 4f.
- 48 Ebd., 53.
- 49 Sebastian M. Spitra, Die Verwaltung von Kultur. Eine postkoloniale Geschichte (Studien zur Geschichte des Völkerrechts), Baden-Baden 2021.
- 50 Lentner, Grundriss des Völkerrechtes, 78.
- 51 Neumann, Grundriss, 120.
- 52 Siehe insbesondere jeweils die Artikel 56 in Convention with respect to the Laws and Customs of War by Land and its Annex: Regulations respecting the Laws and Customs of War on Land, (angenommen 29.7.1899, in Kraft 4.9.1900) 187 CTS 429; Convention concerning the Laws and

Customs of War on Land and its Annex: Regulations Respecting the Laws and Customs of War on Land, (angenommen 18.10.1907, in Kraft 26.1.1910) 205 CTS 277.

- 53 Luigi Nuzzo, A Dark Side of the West Legal Modernity. The Colonial Law and its Subject, in: *Zeitschrift für neue Rechtsgeschichte* 33 (2011) 3/4, 205–222; Luigi Nuzzo, Territory, Sovereignty, and the Construction of the Colonial Space, in: Martti Koskenniemi/Walter Rech/Manuel Jiménez Fonseca (Hg.), *International Law and Empire: Historical Explorations*, Oxford 2017.
- 54 Siehe Convention relative au privilège des fouilles à exécuter en Perse, signée le 12 mai 1895, in: France Archives, Ministère de l'Europe et des Affaires étrangères, *Traités et accords de la France*, TRA18950049; Convention relative à la concession des antiquités de la Perse, signée le 30 octobre 1900, in: France Archives, Ministère de l'Europe et des Affaires étrangères, *Traités et accords de la France*, TRA19000021.
- 55 Convention concernant la concession du privilège des fouilles archéologiques en Afghanistan, signée à Kaboul, le 9 septembre 1922, in: Société des Nations, *Recueil des Traités* 1930, Nr. 2409, 154–160.
- 56 Vertrag zwischen Deutschland und Griechenland wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia, 1.6.1875, *DRGBl* Nr. 19, 241–245.
- 57 Convention relative aux fouilles archéologiques de Delphes, signée le 4 février 1887, in: France Archives, Ministère de l'Europe et des Affaires étrangères, *Traités et accords de la France*, TRA18870007.
- 58 Wolfgang Lehmann, 125 Jahre deutsche Ausgrabungen in Olympia: Diplomatisches Ringen um Olympia, in: *Der Tagesspiegel*, 12.11.2000, URL: <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/gesundheit/125-jahre-deutsche-ausgrabungen-in-olympia-diplomatisches-ringen-um-olympia/178416.html> (abgerufen 6.2.2020).
- 59 Siehe etwa Peter Magee, The Foundations of Antiquities Departments, in: Daniel T. Potts (Hg.), *A Companion to the Archeology of the Ancient Near East*, Malden 2012, 70–86.
- 60 Susan Pedersen, Getting Out of Iraq – in 1932: The League of Nations and the Road to Normative Statehood, in: *American Historical Review* 115 (2010) 4, 975–1000.
- 61 Siehe etwa Mark Mazower, *No Enchanted Palace. The End of Empire and the Ideological Origins of the United Nations*, Princeton, Oxford 2008.
- 62 Dieses Beispiel ist entnommen aus Spitra, *Die Verwaltung von Kultur*.
- 63 Zu den österreichischen Grabungen in Ephesos siehe auch den Beitrag von Georg Plattner im vorliegenden Band.
- 64 Archiv des Österreichischen Archäologischen Instituts (ÖAI), Faszikel Ephesos 1896, Nr. 129,1, (28.12.1896); ÖAI Archiv, Faszikel Ephesos 1896, Nr. 129,2 (15.12.1896).
- 65 ÖAI Archiv, Faszikel Ephesos 1897, Nr. 66,3 (24.8.1896).
- 66 ÖAI Archiv, Faszikel Ephesos 1897, Nr. 57, (5.1.1897).
- 67 ÖAI Archiv, Faszikel Ephesos 1896, Nr. 66,2 (9.1.1897).
- 68 Dies geht aus einem Bericht an das Cultus- und Unterrichtsministerium hervor, siehe ÖAI-Archiv, Faszikel Ephesos 1897, Nr. 58 (4.1.1897).

- 69 Şeherazat Karagöz, Zur Lokalisierung einer Marmorwerkstatt in Ephesos, in: Peter Scherrer/Hans Taeuber/Hilke Thür (Hg.), *Steine und Wege. Festschrift für Dieter Knibbe zum 65. Geburtstag*, Sonderschriften des Österr. Archäologischen Instituts 32, Wien 1999, 55–59. Für diesen Hinweis, die Rekonstruktion des Schicksals des Sarkophags und die Bereitstellung der Abbildung sei Georg Plattner herzlich gedankt.
- 70 Für instruktive Nachweise siehe Lucas Lixinski, *Selecting Heritage: The Interplay of Art, Politics and Identity*, in: *European Journal of International Law* 22 (2011) 1, 81–100.
- 71 Walter Sauer, *Schwarz-Gelb in Afrika. Habsburgermonarchie und koloniale Frage*, in: Walter Sauer (Hg.), *k. u. k. kolonial. Habsburgermonarchie und europäische Herrschaft in Afrika*, Wien 2002, 17–78; Evelyn Kolm, *Die Ambitionen Österreich-Ungarns im Zeitalter des Hochimperialismus*, Frankfurt a. M. 2001.
- 72 Barbara Lüthi/Francesca Falk/Patricia Purtschert, *Colonialism without Colonies: Examining Blank Spaces in Colonial Studies*, in: *National Identities* 18 (2016) 1, 1–9.
- 73 Für methodologische Überlegungen zur Interaktion globaler und lokaler Rechtsregime siehe das Forschungsprojekt *Glocalising Normativities. A Global Legal History (15th–21st century)* am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte: <https://www.rg.mpg.de/forschung/glocalising-normativities> (abgerufen 28.2.2020).
- 74 Für ein musterhaftes Beispiel einer solcher Arbeit im kolonialen, wenn auch nicht im Kontext von Kulturgütern, siehe Lauren Benton/Lisa Ford, *Rage for Order. The British Empire and the Origins of International Law 1800–1850*, Cambridge 2016.